

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar hat in der Sitzung am 24.04.2008, mit letzter Änderung vom 17.12.2010, folgende

## **Richtlinien**

### **zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Fritzlarer Innenstadt einschließlich der Kernbereiche in den Stadtteilen**

beschlossen:

#### **1. Vorbemerkung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördern das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und die Stadt Fritzlar als freiwillige Leistung die unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesamt für Denkmalpflege mit der Empfängerin oder dem Empfänger.

Eine Verbindung mit anderen Förderprogrammen z. B. KfW-Darlehen ist möglich.

Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen sind von der Empfängerin bzw. vom Empfänger einzuholen.

#### **2. Förderbereich**

Die Richtlinien gelten für die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Gebiete im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Fritzlarer Innenstadt einschließlich der Kernbereiche in den Stadtteilen.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

##### **Raumbildende- und Modernisierungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraumes:

- Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken
- Ausbau eines Nebengebäudes zu Wohnzwecken
- Schließung von Baulücken
- Neubau als Ersatzmaßnahme bei Abbruch des Bestandsgebäudes

#### Modernisierung:

- Verbesserung der sanitären Einrichtungen
- Bauliche Umgestaltung von Geschäftsräumen zur Ermöglichung einer Nachfolgenutzung

#### Energieeinsparung:

- Wärmedämmung auf der Fassadenaußenseite (min. 12 cm)
- Wärmedämmung auf der Fassadeninnenseite (min. 6 cm)
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder der obersten Geschosdecke
- Wärmedämmung von Rohrleitungen in unbeheizten Räumen
- Kosten für Beratungsleistungen für die energetische Optimierung

#### Abbrucharbeiten:

- Abbruch von untergeordneten Gebäuden / Gebäudeteilen zur gleichzeitigen Schaffung von Freiräumen (z. B. Grünflächen, Stellflächen usw.) gemäß den Vorgaben der Gestaltungssatzung

#### Gebrauchswertverbessernde Maßnahmen:

- Errichtung oder Einbau eines Treppenhauses für die separate Erschließung von Geschossen zur Schaffung von Wohnraum
- Anbau eines Balkons

#### Außenanlagen:

- Begrünung des Straßenraumes mit heimischen Rankpflanzen an Kletterhilfen, Bepflanzungen von Tontöpfen
- Entsigelung des Bodens zur Schaffung von Grünflächen
- Anschaffung von Mobiliar sowie Sonnenschutz gemäß den Vorgaben der Gestaltungssatzung

### **Maßnahmen zur Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz**

#### Sanierung:

- Sanierung der Fassade (Holz, Gefache, Anstrich nach historischem Bestand)
- Sanierung von Holzfenstern nach historischem Bestand
- Einbau von neuen Holzfenstern mit Isolierverglasung
- Sanierung von Fassadenelementen (z. B. Sandsteinsockel)

#### Gestaltung:

- Freilegung von Fachwerkfassaden
- Einbau von Fensterläden nach historischem Vorbild
- Einbau von sprossenteilten Fenstern
- Mehraufwendungen für das Aufarbeiten und den Erhalt von historischen Fenstern (anstelle einer Neuanfertigung)
- Mehraufwendungen für das Aufarbeiten und den Erhalt von historischen Eingangstüren (anstelle einer Neuanfertigung)

Außenanlagen:

- Pflasterung mit kleinformatischen Natursteinen als Ersatz zu Asphaltbelägen, Schotterflächen oder Betonbelägen

#### **4. Förderbedingungen, Empfänger oder Empfängerin sowie Art und Höhe der Förderung**

Empfängerin oder Empfänger der Förderung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, -teileigentümerin oder -teileigentümer beziehungsweise die oder der Erbbauberechtigte; im Ausnahmefall auch Mieterin oder Mieter bzw. Pächterin oder Pächter.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass vor der vertraglichen Vereinbarung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.

Die Förderung beträgt 10 % der förderfähigen Kosten (inkl. Kosten für die Planung bzw. sonstiger Baunebenkosten), höchstens jedoch 10.000,00 € für das Gesamtobjekt.

- Je minderjährigem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welches im Haushalt lebt,
  - je Haushaltsangehörigen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
  - je Behinderten ab einem Behinderungsgrad von 70 %,
- wird ein Zuschlag von 20 % auf den Förderbetrag gewährt. Die Erhöhung der Förderung kann für jede Person nur einmal gewährt werden.

Bei besonderen denkmalpflegerischen Anforderungen ist im Einzelfall eine Erhöhung der Förderung möglich.

Eigenleistungen (Arbeitsstunden) werden bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

Nicht förderfähig ist die Instandhaltung (Unterhaltung), es sei denn, sie ist Teil einer Erneuerung.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die wiederholte Bezuschussung eines Förderobjekts – nach Erreichen der Förderungshöchstsumme – ist frühestens nach 5 Jahren wieder möglich.

#### **5. Bagatellgrenze**

Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von unter 1.000,00 € werden nicht gefördert.

## **6. Antragsverfahren**

Grundlage jeder Förderung gemäß dieser Richtlinien ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Empfängerin bzw. dem Empfänger und der Stadt Fritzlar sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Um diese vertragliche Vereinbarung schließen zu können, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Antrag einzureichen, der die geplanten Maßnahmen und einen Kostenvoranschlag umfasst.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und der Vorlage der Abrechnung mit den entsprechenden Original-Rechnungsbelegen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien sind mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2008 in Kraft getreten.